

Arbeitskreis 10: Leihmutterschaft

Leitung des Arbeitskreises:

Prof. Dr. Susanne Lilian Gössl, LL.M. (Tulane), Bonn

Das Thema „Leihmutterschaft“ wird seit Jahrzehnten in Deutschland diskutiert, sowohl die allgemeinen Voraussetzungen als auch die familienrechtlichen Folgen. Bislang existieren nur wenige strafrechtliche Regelungen, welche die medizinische Vornahme und Vermittlung einer Leihmutterschaft in Deutschland untersagen (vgl. etwa § 1 I Nr. 7 ESchG, §§ 13a ff. AdVermiG). Aus diesen hat die Rechtsprechung ein umfassendes Verbot der Leihmutterschaft im Inland hergeleitet.

Der Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung sieht vor, zu evaluieren, ob eine altruistische Leihmutterschaft in Deutschland eingeführt werden kann. Eine entsprechende Arbeitsgruppe wurde eingesetzt. Auf diesen Plänen aufbauend soll sich auch die Arbeitsgruppe des DFGT 2023 mit der Frage auseinandersetzen, was die familienrechtlichen Folgen einer Legalisierung der (altruistischen) Leihmutterschaft sein können oder sein sollen.

Nach der aktuellen Rechtslage ist „Mutter“ stets die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB). Die Regelung wurde geschaffen, um eine „gespaltene Mutterschaft“, wie sie durch Eizellenspende oder Leihmutterschaft verursacht wird, zu verhindern. Eine Wunschmutter kann nach dieser Rechtslage niemals bei Geburt die Mutterstellung erlangen. Der Wunschvater kann, wenn die Leihmutter unverheiratet und hiermit einverstanden ist, die Vaterschaft anerkennen (§§ 1592 Nr. 2, 1594 ff. BGB), was der Wunschmutter die Möglichkeit der Stiefkindadoption eröffnet (§ 1741 II 3 BGB). Ist die Leihmutter nicht mit der Vaterschaftsanerkennung einverstanden, können die Wunscheltern nur über eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung (§§ 1592 Nr. 3, 1600d BGB) und anschließende Stiefkindadoption die Elternstellung erlangen und dies nur, wenn der Wunschvater der genetische Vater ist.

In anderen europäischen Ländern sind vermehrt Regelungen zur Legalisierung zumindest der altruistischen Leihmutterschaft eingeführt worden, die möglicherweise als Vorbilder für Neuregelungen dienen können. Abhängig von der jeweiligen nationalen Ausgestaltung wird entweder das Wunschelternpaar unmittelbar Eltern des Kindes oder die Leihmutter bleibt zunächst Mutter und kann die Elternstellung auf die Wunscheltern übertragen oder sie kann die Mutterstellung zumindest nach Geburt zurückerlangen. Unterschiedlich beurteilt wird, ob homosexuelle Paare unmittelbar Eltern werden können. Diese Ansätze haben Vor- und Nachteile jeweils bezogen auf die Rechtspositionen der Wunscheltern, der Leihmutter sowie des betroffenen Kindes.

In der Arbeitsgruppe sollen die verschiedenen im Grundgesetz verankerten Rechte der einzelnen betroffenen Personen herausgearbeitet werden, um im Anschluss verschiedene familienrechtliche Ausgestaltungsmöglichkeiten zu überlegen, welche diese Rechte soweit wie möglich verwirklichen und vor allem das zentrale Kriterium des Kindschaftsrechts, das Kindeswohl, in den Mittelpunkt der Überlegungen stellen.